

Satzung

des Katholische Landjugendbewegung im Bistum Münster e.V.



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Katholische Landjugendbewegung (KLJB) im Bistum Münster". Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Name um das Kürzel "e.V." ergänzt.
2. Der Verein wird in dieser Satzung auch als Diözesanverband oder KLJB e.V. bezeichnet.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Münster und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der KLJB e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe auf der Grundlage des Evangeliums. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der kirchlichen Jugendverbandsarbeit, Jugendlicher und junger Erwachsener vorwiegend im ländlichen Raum. Dies geschieht durch Pflege außerschulischer Bildungsarbeit, durch Aktionen, Projekte, Fahrten und Freizeitgestaltung, in der die Gruppe zur Selbstfindung und Selbstverwirklichung junger Menschen ihren Beitrag leistet.
3. Kirchliche Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung jugendgemäßer Formen der Liturgie und durch Verkündigung und Leben des christlichen Glaubens.
4. Der Verein ist Untergliederung der Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e.V. und räumlich zuständig für den nordrhein-westfälischen Teil der Diözese Münster.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied



keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung, die auch als Diözesanversammlung bezeichnet wird, und
 - b. der Vorstand, der in dieser Satzung als Diözesanvorstand bezeichnet wird.
2. Zusammensetzung und Aufgabe der Organe regeln die nachstehenden Paragraphen.
3. Der Diözesanvorstand darf als Geschäftsführung einen oder mehrere besondere Vertreter nach § 30 BGB berufen.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein wendet sich an alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorwiegend im ländlichen Raum. Seine besondere Aufmerksamkeit gilt den jungen Menschen, die in landwirtschaftlichen oder in den so genannten "grünen" Berufen tätig sind.
2. Mitglied können
 - a. die Zusammenschlüsse von Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf Ortsgruppenebene,
 - b. die Bezirke als Zusammenschlüsse der Ortsgruppen und
 - c. die Regionen als Zusammenschlüsse der Bezirkeals eingetragene oder nicht rechtsfähige Vereine werden.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Antrag gegenüber dem Diözesanvorstand und Annahme durch ihn erworben. Lehnt der Diözesanvorstand den Antrag nicht binnen 14 Tagen nach Zugang ab, so gilt er mit diesem Zeitpunkt als angenommen.
4. Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag über deren Höhe die Diözesanversammlung entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss durch den Diözesanvorstand.
 - a. Ein Austritt eines Mitgliedes ist in schriftlicher Form mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.
 - b. Ein Ausschluss eines Mitgliedes ist bei groben Zuwiderhandlungen gegen



das Vereinsinteresse oder bei Vorliegen triftiger Gründe möglich. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied ohne Verzug Einspruch beim Diözesanvorstand einlegen, über den die nächste Diözesanversammlung abschließend entscheidet. Bis zur Entscheidung der Diözesanversammlung besteht die Mitgliedschaft fort.

§ 5 Aufbau und Gliederungen

1. Der Diözesanverband gliedert sich in
 - a. Ortsgruppen,
 - b. Bezirke und
 - c. Regionen.
2. Die Ortsgruppen setzen sich aus allen Mitgliedern auf Ebene einer Katholischen Kirchengemeinde, der politischen Gemeinde oder eines Teils dieser Körperschaften zusammen.
3. Mehrere Ortsgruppen bilden einen Bezirk. Die Grenzen der Bezirke werden durch die Diözesanversammlung festgesetzt.
4. Die Bezirke in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt, Recklinghausen, Warendorf und der Stadt Münster bilden die Region Münsterland; die Bezirke in den Kreisen Kleve und Wesel bilden die Region Niederrhein.
5. Jede Gliederung muss sich als rechtsfähiger oder nichtrechtsfähiger Verein organisieren. Sie darf sich eine Satzung geben, die dieser Satzung nicht widersprechen darf. Liegen Widersprüche vor, so darf der Diözesanvorstand das Mitglied nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung ausschließen.

§ 6 Grundsätze zu Beschlussfassung/Wahlen

1. Soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsehen, gelten nachfolgende Regelungen dieses Paragraphen.
2. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist und mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

Besteht keine Beschlussfähigkeit, so ist mit mindestens 14-tägiger Frist unter gleicher Tagesordnung zu einer neuen Sitzung zu laden, die dann unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden beschlussfähig ist.
3. Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Die Amtszeit von Mitgliedern der Vorstände und Delegierten beträgt mindestens



ein Jahr. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen. Blockwahl ist möglich.

5. Die Vorstände sollen sich paritätisch aus weiblichen und männlichen Mitgliedern zusammensetzen.

§ 7 Mitglieder der Diözesanversammlung

1. Der Diözesanversammlung gehören stimmberechtigt die Delegierten der Bezirke, der Regionen und die Mitglieder des Diözesanvorstandes an.
 - a. Die Bezirke entsenden nach dem Stand der Mitgliederzahlen am 31. Dezember des Vorjahres
 - vier Delegierte, wenn der Bezirk bis zu 500 Mitglieder repräsentiert,
 - fünf Delegierte, wenn der Bezirk bis zu 1000 Mitglieder repräsentiert,
 - sechs Delegierte, wenn der Bezirk bis zu 1500 Mitglieder repräsentiert,
 - sieben Delegierte, wenn der Bezirk 1500 oder mehr Mitglieder repräsentiert.
 - b. Jede Region entsendet je zwei Mitglieder des Regionalvorstandes.
2. Als beratende Mitglieder gehören der Diözesanversammlung an:
 - a. die Diözesanreferenten und die hauptamtliche Geschäftsführung
 - b. die gewählten Mitglieder der Haushalts- und Finanzkommission
 - c. je ein Vertreter der Diözesanarbeitskreise
 - d. ein Vertreter des Diözesanvorstandes der Katholischen Landvolkbewegung (KLB) in der Diözese Münster
 - e. ein Vertreter des Bundesvorstandes der Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e.V.
 - f. ein Vertreter des Diözesanvorstandes des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Münster
 - g. ein Vertreter des Vorstandes der Katholischen Landjugendbewegung für den Bereich des niedersächsischen Teils der Diözese Münster
 - h. die Leitung der Landvolkshochschule Freckenhorst und die Leitung der Heimvolkshochschule Rindern
 - i. eine Vertreterin des Leitungsteams der Katholischen Landfrauenbewegung in der Diözese Münster
 - j. ein Vertreter des Fördervereins der Katholischen Landjugendbewegung im Bistum Münster e.V.



3. Jede Person kann in der Versammlung nur ein Mandat wahrnehmen.

§ 8 Verfahren

1. Den Vorsitz in der Diözesanversammlung führt ein gewähltes Mitglied des Diözesanvorstandes.
2. Die Diözesanversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist auch einzuberufen, wenn dies unter Benennung der zu behandelnden Gegenstände von mindestens einem Viertel aller Bezirksvorstände oder dem Diözesanvorstand verlangt wird.
4. Die Einberufung erfolgt aufgrund schriftlicher Einladung durch den Diözesanvorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung muss den Delegierten mindestens 30 Tage vor der Versammlung zugehen.
5. Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, wobei jedoch mindestens die Hälfte der Bezirksverbände stimmberechtigt vertreten sein muss.
6. Ist die Diözesanversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Diözesanvorstand zu einer erneuten Versammlung schriftlich mit 14-tägiger Frist mit gleicher Tagesordnung einladen, die dann unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
7. Über die Diözesanversammlung ist ein Ergebnisprotokoll mit Angabe aller Beschlüsse anzufertigen, welches von zwei Mitgliedern des Diözesanvorstandes unterzeichnet wird.

§ 9 Zuständigkeit der Diözesanversammlung

1. Die Diözesanversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz oder durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
2. Sie ist insbesondere zuständig für
 - a. Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes nach § 10 Abs. 1 lit. a)
 - b. Wahl des Diözesanpräses oder der geistlichen Leitung; die Wahl kann erst erfolgen, wenn der Bischof von Münster der Kandidatur zugestimmt hat
 - c. Bestätigung der in den Vorstand entsandten Regionalvertreter
 - d. Genehmigung des Jahresberichtes des Diözesanvorstandes
 - e. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung
 - f. Entlastung des Diözesanvorstandes



- g. Wahl der Mitglieder der Haushalts- und Finanzkommission
 - h. Entscheidung über die Einrichtung von Diözesanarbeitskreisen und Diözesanausschüssen sowie über deren Aufgaben und Kompetenzen
 - i. Wahl der Mitglieder der Diözesanarbeitskreise
 - j. Festlegung und Erhebung des Mitgliedsbeitrages
 - k. Entscheidung über inhaltliche, pädagogische und organisatorische Zielsetzungen und deren Verwirklichung
 - l. Beschluss und Änderung einer Diözesanordnung
 - m. Änderung dieser Satzung
 - n. Auflösung des Diözesanverbandes
3. Die Diözesanversammlung kann den von ihr nach Abs. 2 lit. a), b), g) und i) gewählten Amtsträgern das Misstrauen aussprechen, indem sie mit der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder Nachfolger bis zum Ende der laufenden Amtsperiode wählt. Zwischen dem Antrag und Wahl müssen mindestens 24 Stunden liegen.
 4. Die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung.
 5. Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung.

§ 10 Vorstand und Vertretungsberechtigung, Geschäftsführung

1. Der Vorstand besteht aus natürlichen Personen, die nicht Delegierte der Diözesanversammlung sein müssen. Er setzt sich aus
 - a. bis zu sechs gewählten Personen, im Regelfall paritätisch drei Frauen und drei Männer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, sowie einem Diözesanpräses oder einer geistlichen Leitung und
 - b. je einer/m von der Diözesanversammlung bestätigten Vertreter/in eines jeden Regionalvorstandes
 zusammen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind die gewählten Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 lit. a). Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Diözesanvorstand kann als Geschäftsführung einen oder mehrere besondere



Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Der besondere Vertreter vertritt den Verein zusammen mit einem Vorstandsmitglied nach Abs. 1 lit. a). Geschäftsführungsbefugnisse und Handlungsvollmachten des besonderen Vertreters regelt der Vorstand.

5. Der Vorstand kann die Geschäftsführung sowie Vertreter des Diözesanreferententeams beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
6. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer angemessenen pauschalen Tätigkeitsvergütung im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen ausgeübt werden.

Amts- und Organträger des Vereins haben zudem einen angemessenen Aufwendersatzanspruch für Fahrt- und Reisekosten, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, sofern der Aufwand nachgewiesen wird.¹

§ 11 Zuständigkeit und Verfahren

1. Der Vorstand ist zuständig für alle ihm nach dieser Satzung und nach Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Der Vorstand stellt die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen ein und ist Dienstvorgesetzter. Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen sind die Diözesanreferenten, die zusammen das Diözesanreferententeam bilden.
2. Zu den Sitzungen des Vorstandes, die nach Bedarf stattfinden, wird unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese Geschäftsordnung dient dazu, Verfahrensabläufe und Zuständigkeiten zu konkretisieren.

§ 12 Ortsgruppen

1. Die Mitglieder der Ortsgruppe treten auf Einladung des Ortsvorstandes mindestens einmal jährlich als Ortsgeneralversammlung zusammen.
2. Die Ortsgeneralversammlung entscheidet über die Anzahl der Mitglieder des Ortsvorstandes sowie über die Dauer der Amtszeit und wählt die Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte. Sie wählt zugleich die zu entsendenden Delegierten für die Bezirksgeneralversammlung.

¹ Der § 10 Abs. 6 wurde am 09.05.2010 und dann erneut am 06.05.2012 von der Mitgliederversammlung der KLJB entsprechend der steuerlichen Bestimmungen geändert.



3. Der Ortsvorstand leitet die Ortsgruppe inhaltlich und organisatorisch.

§ 13 Bezirke

1. Die Ortsgruppen eines Bezirkes entsenden nach dem Stand der Mitgliederzahlen am 31. Dezember des Vorjahres
 - einen Delegierten, wenn die Ortsgruppe bis zu zehn Mitglieder umfasst,
 - zwei Delegierte, wenn die Ortsgruppe bis zu 50 Mitglieder umfasst,
 - vier Delegierte, wenn die Ortsgruppe bis zu 100 Mitglieder umfasst und
 - sechs Delegierte, wenn die Ortsgruppe 101 oder mehr Mitglieder umfasst,in die Bezirksgeneralversammlung.
2. Die Bezirksgeneralversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Stimmberechtigten anwesend ist.
3. Sie entscheidet über die Anzahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes sowie über die Dauer der Amtszeit und wählt die Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte. Sie wählt zugleich die Delegierten für die Regional- und Diözesanversammlung.
4. Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk inhaltlich und organisatorisch. Er betreut die Ortsgruppen. Er lädt mindestens einmal im Jahr zur Bezirksgeneralversammlung ein.

§ 14 Regionen

1. Jeder Bezirk entsendet unabhängig von seiner Größe bis zu vier Delegierte in die Regionalversammlung.
2. Die Regionalversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Stimmberechtigten anwesend ist.
3. Die Regionalversammlung entscheidet über die Anzahl der Mitglieder des Regionalvorstandes sowie über die Dauer der Amtszeit und wählt die Vorstandsmitglieder aus seiner Mitte.
4. Der Regionalvorstand leitet die Region inhaltlich und organisatorisch. Er betreut die Bezirke. Er lädt mindestens einmal im Jahr zur Regionalversammlung ein.
5. Der Regionalvorstand wählt aus seiner Mitte
 - a. eine/n Regionalvertreter/in für den Diözesanvorstand
 - b. die von ihm in die Diözesanversammlung zu entsendenden Delegierten.
6. Die Regionen können für den Diözesanverband besondere Aufgaben, insbesondere auch als Interessenvertreter des Diözesanverbandes, wahrnehmen.



§ 15 Haushalts- und Finanzkommission

1. Die Haushalts- und Finanzkommission besteht aus bis zu fünf volljährigen für die Zeit von 2 Jahren von der Diözesanversammlung gewählten Personen. Diese wählen aus ihrer Mitte für die Amtsperiode eine/n Sprecher/in.
2. Zwei Mitglieder des Diözesanvorstandes sowie die Geschäftsführung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
3. Die Haushalts- und Finanzkommission hat folgende Aufgaben:
 - a. Beratung des Diözesanvorstandes bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und bei weiteren wirtschaftlichen und finanziellen Fragen
 - b. Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes
 - c. Kassenprüfung
 - d. Abgabe einer Empfehlung an die Diözesanversammlung zur Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung
4. Mitglieder des Diözesanvorstandes oder die Geschäftsführung können nicht nach Absatz 1 Satz 1 gewählt werden.

§ 16 Kirchliche Aufsicht

1. Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch den Bischof von Münster. Gleiches gilt für Änderungen der Satzung.
2. Der Verein erkennt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der kirchlichen Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich an.

§ 17 Genehmigungspflichten

1. Laut Artikel 39 der Bundessatzung bedarf diese Satzung zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesvorstandes der KLJB Deutschlands e.V..
2. Laut § 7 der Diözesanordnung des BDKJ im Bistum Münster darf diese Satzung den Rahmenbestimmungen der Diözesanordnung nicht widersprechen. Die Satzung wird daher dem BDKJ im Bistum Münster zur Prüfung vorgelegt.

§ 18 Schlussbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.



Haltern, den 03. September 2006

Die Gründungsmitglieder

Der Verein wurde am 04.12.2006 unter der Nr. 4662 in das Vereinsregister Münster eingetragen.

§ 10 Abs. 6. wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 09.05.2010 in Freckenhorst verändert und ergänzt.

§ 10 Abs. 6 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.05.2012 in Freckenhorst erneut geändert.





DIÖZESAN- UND GESCHÄFTSORDNUNG

der

**Katholischen Landjugendbewegung (KLJB)
im Bistum Münster e.V.**

beschlossen am 25.10.2007 in Münster

Postanschrift

KLJB im Bistum Münster e.V.
Postfach 13 66
48135 Münster

Besucheranschrift

Antoniuskirchplatz 21
48151 Münster
Tel.: 02 51 / 5 39 13 - 0
Fax: 02 51 / 49 54 83
Email: info@kljb-muenster.de
Homepage: www.kljb-muenster.de



Inhaltsverzeichnis

DIÖZESANORDNUNG

Abschnitt I. Grundsatzaussagen / -aufgaben

- Artikel 1: Interessenvertretung
- Artikel 2: Die Aufgaben der KLJB im Bistum Münster e.V.
- Artikel 3: Leitsätze der KLJB
- Artikel 4: Pädagogisch-politischer Auftrag
- Artikel 5: Grundsätze des Handelns
- Artikel 6: Arbeitsweise und Leitungsstil
- Artikel 7: Zeichen und Einrichtungen
- Artikel 8: Mitgliedschaften in anderen Organisationen

Abschnitt II. Rechte und Pflichten der Gruppenmitglieder

- Artikel 9: Ziele und Aufgaben einer Ortsgruppe
- Artikel 10: Mitgliedschaftsrechte
- Artikel 11: Festsetzung des Mitgliedsbeitrag
- Artikel 12: Mitgliedschaftspflichten

GESCHÄFTSORDNUNG

- Artikel 13: Geltungsbereich

Abschnitt III. Die Diözesanversammlung

- Artikel 14: Allgemeine Funktionsbeschreibung der Diözesanversammlung
- Artikel 15: Verfahren zur Tagesordnung
- Artikel 16: Beginn der Sitzung
- Artikel 17: Vorsitz
- Artikel 18: Worterteilung
- Artikel 19: Schließung der Aussprache
- Artikel 20: Sachanträge
- Artikel 21: Anträge zur Geschäftsordnung
- Artikel 22: Verfahren bei Anträgen zur Geschäftsordnung
- Artikel 23: Beschlussfassung
- Artikel 24: Abstimmung

Die Wahlen zum Diözesanvorstand

- Artikel 25: Vorbereitung der Wahl
- Artikel 26: Wahlleitung
- Artikel 27: Durchführung der Wahl

Das Verfahren in besonderen Fällen

- Artikel 28: Änderungen der e.V.-Satzung des Diözesanverbandes
- Artikel 29: Diözesane Arbeitskreise und Ausschüssen

Die Nachbereitung der Diözesanversammlung

- Artikel 30: Genehmigung des Protokolls

Abschnitt IV. Der Diözesanvorstand

- Artikel 31: Allgemeine Funktionsbeschreibung.



- Artikel 32: Aufgaben
- Artikel 33: Amtszeit
- Artikel 34: Dringlichkeitsbeschlüsse
- Artikel 35: Vertrauensfrage

Abschnitt V. Sachausschüsse

A. Der Diözesanausschuss

- Artikel 36: Allgemeine Funktionsbeschreibung
- Artikel 37: Zusammensetzung
- Artikel 38: Aufgaben
- Artikel 39: Vorsitz / Geschäftsordnung
- Artikel 40: Einberufung

B. Die Haushalts- und Finanzkommission

- Artikel 41: Wahlen zur HaFiKo
- Artikel 42: Arbeitsweise

C. Diözesane Arbeitskreise

- Artikel 43: Bildung und Zusammensetzung von Diözesanen Arbeitskreise

Abschnitt VI. Schlussbestimmungen

- Artikel 44: Änderungen der Diözesan- und Geschäftsordnung
- Artikel 45: Inkrafttreten



DIÖZESANORDNUNG

Abschnitt I. Grundsatzaussagen / -aufgaben

Artikel 1: Interessenvertretung

Die *KLJB im Bistum Münster e.V.* stellt sich die Aufgabe, die Interessen der Landjugend und des ländlichen Raumes in der Öffentlichkeit zu vertreten sowie Einfluss zu nehmen auf die Entwicklung des ländlichen Raumes und der Gesellschaft im kirchlichen, staatlichen, kulturellen, gesellschaftspolitischen und sozial-karitativen Bereich.

Artikel 2: Die Aufgaben der KLJB im Bistum Münster e.V.

Die *KLJB im Bistum Münster e.V.* nimmt folgende *originären* Aufgaben wahr, die ihr aufgrund ihrer gebietsmäßigen Zuordnung und ihrer funktionellen Stellung zu anderen Gebietsverbänden zukommen:

1. Schulung und Weiterbildung der Regional-, Kreis-, Bezirks- und Ortsvorstände,
2. Organisation des Erfahrungsaustausches und der gegenseitigen Information unter den Regional-, Kreis- und Bezirksvorständen,
3. Reflexion der Regional-, Kreis-, Bezirks- und Ortsarbeit durch Beratungen und Impulsgebung.

Artikel 3: Leitsätze der KLJB

(1) Der Jugendliche in der KLJB

In der KLJB versuchen junge Menschen, miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.

(2) Die KLJB als Gemeinschaft

Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mit zu tragen, und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.

(3) Die KLJB in der Kirche

Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf dem Lande. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums.

(4) Die KLJB im ländlichen Raum

Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen ist ihr die internationale Solidarität.



Artikel 4: Pädagogisch-politischer Auftrag

Die *KLJB im Bistum Münster e.V.* gibt sich den pädagogisch-politischen Auftrag,

1. dem Jugendlichen seine Lebenssituation in ihren gesellschaftlichen Beziehungen bewusst zu machen;
2. ihn zu befähigen, diese Situation in Orientierung an der christlichen Botschaft zu bewerten und zu beurteilen;
3. ihn zu befähigen, daraus Konsequenzen für sein persönliches Verhalten zu ziehen und Ziele für gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln;
4. und ihm zu ermöglichen, diese Konsequenzen und Ziele in Solidarität mit Gleichgesinnten zu verwirklichen.

Artikel 5: Grundsätze des Handelns

- (1) Ausgangspunkt der KLJB-Arbeit ist der junge Mensch und seine konkrete Situation.
- (2) Zielpunkt der KLJB-Arbeit ist das erfüllte Menschsein in der Hoffnung auf die Verwirklichung des Reiches Gottes.
- (3) Orientierung für die KLJB-Arbeit ist das Wort und Wirken Jesu Christi, wie es von der Gemeinschaft der Kirche geglaubt und verkündet wird.
- (4) Medium der KLJB-Arbeit ist die Gemeinschaft innerhalb der Gruppe und der Gruppen untereinander.
- (5) Grundlagen für die KLJB-Arbeit sind das gegenseitige sich Annehmen, Offenheit, partnerschaftliches Verhalten und Vertrauen.
- (6) Arbeitsfelder der KLJB sind Familie, Schule, Beruf, Freizeit, Dorf, Kommune, Pfarrgemeinde und internationale Arbeit.

Artikel 6: Arbeitsweise und Leitungsstil

- (1) In allen Gremien und Gruppen versuchen Ehren- und Hauptamtliche, Priester und Laien in partnerschaftlicher und vertrauensvoller Weise zusammenzuarbeiten.
- (2) Sämtliche Ämter bedürfen einer demokratischen Legitimation.
- (3) In der KLJB arbeiten Frauen und Männer auf allen Ebenen partnerschaftlich zusammen. Dies kommt sowohl in der Pädagogik wie in den Strukturen der KLJB zum Ausdruck.

Artikel 7: Zeichen und Einrichtungen

- (1) Das Zeichen der KLJB ist das Symbol mit Kreuz und Pflug.
- (2) Patron der KLJB ist der hl. Bruder Klaus von der Flüe.



Artikel 8: Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Die KLJB im Bistum Münster e.V. ist unter anderem Mitglied
 - in der Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e.V.,
 - im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözese Münster,
 - in der Landesarbeitsgemeinschaft KLJB NRW
- (2) Die *KLJB im Bistum Münster e.V.* kann die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden, Organisationen und Einrichtungen erwerben.

Abschnitt II. Rechte und Pflichten der Gruppenmitglieder

Artikel 9: Ziele und Aufgaben einer Ortsgruppe

- (1) Die KLJB-Ortsgruppe ist ein freiwilliger Zusammenschluss junger Menschen, die im Geiste des Evangeliums ihre Ziele selbst bestimmen, an den Entscheidungen des Verbandes je nach ihrer Rolle teilnehmen und in ständiger Reflexion ihrer Arbeit einen sozialen Lernprozess unternehmen, der auf die Entwicklung eines politischen Bewusstseins und die Aktivierung des Einzelnen gerichtet ist.
- (2) Um den Interessen der einzelnen Gruppenmitglieder gerecht zu werden, können Untergruppen gebildet werden.
- (3) Die Gruppenmitglieder können im Interesse ihrer Aus- und Weiterbildung an Tagungen, Kursen und Schulungen des Verbandes teilnehmen. Näheres kann ein Schulungskonzept des Diözesanverbandes regeln.
- (4) Zur Bewältigung der Aufgaben in der KLJB-Ortsgruppe erfährt sie in ihrer Arbeit Unterstützung vom Diözesanverband und vom zuständigen Bezirksverband.

Artikel 10: Mitgliedschaftsrechte

- (1) Die Gruppenmitglieder sind berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung des Verbandes teilzunehmen. Sie sind berechtigt, an Veranstaltungen teilzunehmen sowie Vorteile und Einrichtungen, soweit sie Mitgliedern gewährt oder zur Verfügung gestellt werden, in Anspruch zu nehmen.

Artikel 11: Festsetzung des Mitgliedsbeitrags

- (1) Der Diözesanverband erhebt durch Beschluss der Diözesanversammlung von den KLJB-Ortsgruppen einen Mitgliedsbeitrag. Bemessungsgrundlage ist dabei die Zahl der Gruppenmitglieder in der KLJB-Ortsgruppe.
- (2) Der Diözesanvorstand muss geplante Beitragserhöhungen mindestens 4 Monate vor der Beschluss fassenden Diözesanversammlung den KLJB Ortsvorständen ankündigen.



Artikel 12: Mitgliedschaftspflichten

Neben der Beitragspflicht sind die einzelnen Gruppenmitglieder verpflichtet:

- die Interessen und das Ansehen der KLJB zu fördern,
- sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB zu bekennen und
- die Satzungen, Beschlüsse und Maßnahmen von Verbandsorganen anzuerkennen und zu beachten.

GESCHÄFTSORDNUNG

Artikel 13: Geltungsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung gilt für die Diözesanversammlung der *Katholischen Landjugendbewegung im Bistum Münster e.V.*
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt für die anderen Diözesanorgane, soweit sie sich keine eigenen Geschäftsordnungen geben.

Abschnitt III. Die Diözesanversammlung

Artikel 14: Allgemeine Funktionsbeschreibung der Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ der *KLJB im Bistum Münster e.V.* Sie trifft die grundlegenden inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen über die Verwirklichung der Ziele und die Erfüllung der Aufgaben des Diözesanverbandes.
- (2) Die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Aufgaben regelt die e.V. Satzung des Diözesanverbandes in § 9.
- (3) Der Beschlussfassung durch die Diözesanversammlung unterliegt ferner das Jahresprogramm des Diözesanverbandes. Die Diözesanversammlung kann die Beschlussfassung über ein Jahresprogramm dem Diözesanausschuss übertragen.
- (4) Der Diözesanversammlung sind alle Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorbehalten, die in der e.V. Satzung des Diözesanverbandes nicht ausdrücklich anderen Diözesanorganen zugewiesen sind.

Artikel 15: Verfahren zur Tagesordnung

- (1) Die stimmberechtigten Delegierten der Bezirks- und Regionalverbände sowie die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstands sind berechtigt, Vorschläge zur Tagesordnung einzubringen.



- (2) Vorschläge zur Tagesordnung, die 40 Tage vor der Sitzung beim Diözesanvorstand eingebracht worden sind, werden in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen und zusammen mit den Sitzungsunterlagen spätestens bis 30 Tage vor der Sitzung (siehe e.V.-Satzung § 8 Abs. 4) den Mitgliedern der Diözesanversammlung mitgeteilt (vorläufige Tagesordnung).
- (3) Weitere Vorschläge zur Tagesordnung können nach Ablauf der in Absatz 2 gesetzten Frist bis zu Beginn der Sitzung eingebracht werden (Initiativanträge). Sie werden den Mitgliedern der Diözesanversammlung vorher nicht mitgeteilt. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Diözesanversammlung nach Eröffnung der Sitzung (festgestellte Tagesordnung).

Artikel 16: Beginn der Sitzung

Der/die Vorsitzende erledigt zu Beginn der Sitzung folgende Angelegenheiten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
3. Feststellung der Genehmigung des Protokolls
4. Feststellung der Tagesordnung (Artikel 15 Abs. 3)

Artikel 17: Vorsitz

- (1) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Er/sie übt das Hausrecht aus.
- (2) Beabsichtigt der/die Vorsitzende, sich an der Aussprache aktiv zu beteiligen, so soll er/sie für die Dauer dieses Tagesordnungspunktes den Vorsitz nicht übernehmen.

Artikel 18: Worterteilung

- (1) Das Wort erteilt der/die Vorsitzende in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er/sie kann davon abweichen, wenn die Rücksicht auf Rede und Gegenrede, die Sorge für sachgemäße Erledigung, zweckmäßige Gestaltung und gedanklichen Zusammenhang der Aussprache dies erfordern.
- (2) Ein Redner darf nur von der/dem Vorsitzenden unterbrochen werden.

Artikel 19: Schließung der Aussprache

- (1) Der/die Vorsitzende schließt die Aussprache, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet oder die Diözesanversammlung den Schluss der Aussprache beschlossen hat.
- (2) Nach Schließung der Aussprache können keine Anträge mehr gestellt werden.



Artikel 20: Sachanträge

1. Sachanträge sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über einen Beratungsgegenstand der Tagesordnung herbeiführen will. Vorlagen stehen Sachanträgen gleich.
2. Liegen mehrere Sachanträge zum selben Beratungsgegenstand vor, so ist über den weitestgehenden Sachantrag zuerst abzustimmen. Entscheidend ist der Grad der Abweichung von der ursprünglichen Fassung. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Vorsitzende.
3. Jeder Sachantrag wird in der Regel einzeln zur Abstimmung gestellt. Änderungs-, Zusatz- und Streichungsanträge werden vor der Entscheidung über den Hauptantrag zur Abstimmung gestellt.

Artikel 21: Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über das Verfahren oder den Ablauf der Beratungen herbeiführen will. Dazu gehören:

1. Anträge auf Schluss der Sitzung,
2. Anträge zur Vertagung der Sitzung,
3. Anträge auf Nichtbefassung mit einem Beratungsgegenstand,
4. Anträge auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes,
5. Anträge auf Verweisung eines Beratungsgegenstandes an einen Arbeitskreis oder einen Ausschuss,
6. Anträge auf Schluss der Aussprache,
7. Anträge auf Schluss der Rednerliste,
8. Anträge auf Beschränkung der Rednerzahl,
9. Anträge auf Festlegung einer Gesamtredezeit oder einer Einzelredezeit,
10. Anträge auf Unterbrechung der Sitzung,
11. Anträge auf Unterbrechung der Aussprache.

Artikel 22: Verfahren bei Anträgen zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung gestellt werden. Der/die Vorsitzende hat ein Vorschlagsrecht (Recht der Geschäftsordnungsinitiative).
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden; sie müssen sofort behandelt werden.
- (3) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird in der Reihenfolge der Aufzählung nach Artikel 21 entschieden.
- (4) Änderungs-, Zusatz- und Gegenanträge sind unzulässig.
- (5) Beschlussfassung bei Geschäftsordnungsanträgen



- a) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch (Gegenrede), ist der Antrag angenommen.
- b) Erhebt sich jedoch Widerspruch, so ist nach dem Anhören der Gegenrede sofort über den Antrag zur Geschäftsordnung abzustimmen.
- c) Der/die Vorsitzende hat zuvor auf diese Folge hinzuweisen.

Artikel 23: Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfähigkeit ist spätestens vor Abstimmungen erneut festzustellen.
- (2) Die festgestellte Beschlussfähigkeit ist so lange gegeben, bis auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der/die Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit festgestellt hat.
- (3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Verlauf der Sitzung ist die Entscheidung über Vorlagen, Anträge und Berichte solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Die Diözesanversammlung ist beratungsfähig; Anträge können jedoch nicht gestellt und Abstimmungen nicht vorgenommen werden.

Artikel 24: Abstimmung

- (1) Die Beschlüsse der Diözesanversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung per Handzeichen gefasst.
- (2) Die Abstimmung ist geheim, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird oder wenn dies durch die Diözesanstatuten vorgeschrieben ist.
- (3) Wird einem Antrag oder einem Vorschlag des Vorsitzenden nicht widersprochen, so kann der Vorsitzende dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.
- (4) Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Sie bleiben bei der Feststellung der einfachen Mehrheit der Anwesenden unberücksichtigt.
- (5) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die Wahlen zum Diözesanvorstand

Artikel 25: Vorbereitung der Wahl

- (1) Die Wahlen zum Diözesanvorstand werden spätestens 30 Tage vor der Versammlung, auf der die Wahl/en stattfinden soll/en, durch den Diözesanvorstand ausgeschrieben.
- (2) Jede/r stimmberechtigte Delegierte kann schriftlich bis 1 Woche vor der Wahl Wahlvorschläge bei der Diözesanstelle einreichen.



Artikel 26: Wahlleitung

- (1) Die Wahl leitet eine von der Diözesanversammlung gewählte Wahlleitung. Dieser dürfen weder Mitglieder des Diözesanvorstandes noch Kandidaten angehören.
- (2) Die Wahlleitung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n (Wahlleiter/in).

Artikel 27: Durchführung der Wahl

- (1) Der/die Wahlleiter/in gibt die Wahlregeln bekannt. Er/sie eröffnet die Vorschlagsliste, wenn nicht wenigstens zwei der schriftlich vorgeschlagenen Kandidaten bereit sind, zu kandidieren.
- (2) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds der Diözesanversammlung findet eine Personalbefragung statt.
- (3) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds der Diözesanversammlung findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist nicht öffentlich und vertraulich. Daher verlassen alle Kandidaten und nicht stimmberechtigten Personen der Versammlung den Raum. Die Aussprache ist auf die Person der Kandidaten beschränkt.
- (4) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung; es kann öffentlich abgestimmt werden, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.
- (5) Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Sie gelten bei der absoluten Mehrheit als Nein-Stimmen.
- (6) Erhält keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so werden die beiden Kandidaten erneut zur Wahl gestellt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Das Verfahren in besonderen Fällen

Artikel 28: Änderungen der e.V.-Satzung des Diözesanverbandes

- (1) Anträge zur Änderung der e.V.-Satzung des Diözesanverbandes können von stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung gestellt werden.
- (2) Anträge auf Änderung der e.V.-Satzung des Diözesanverbandes (siehe e.V.-Satzung § 9 Abs. (2) Punkt m. und Abs. (4)) sind so zu stellen, dass sie den Wortlaut der e.V.-Satzung des Diözesanverbandes ausdrücklich ändern oder ergänzen.
- (3) Der Antrag ist im Wortlaut mit einer Frist von 40 Tagen vor Beginn der Sitzung beim Diözesanvorstand einzureichen.
- (4) Der Diözesanvorstand ist verpflichtet, den Antrag mit dem Einladungsschreiben den Delegierten mitzuteilen.



Artikel 29: Diözesane Arbeitskreise und Ausschüsse

- (1) Die Wahlen in diözesane Arbeitskreise und Ausschüsse können – sofern die e.V.-Satzung des Diözesanverbandes nicht Gegenteiliges vorsieht und keine geheime Wahl beantragt wird – per Handzeichen und en bloc erfolgen.

Die Nachbereitung der Diözesanversammlung

Artikel 30: Genehmigung des Protokolls

- (1) Das Protokoll (siehe e.V.-Satzung des Diözesanverbandes § 8 Abs. (7)) wird binnen 30 Tagen an die Teilnehmer und weitere Mitglieder der Diözesanversammlung versandt.
- (2) Es ist genehmigt, wenn binnen 30 Tagen nach dem Versanddatum kein schriftlicher Einspruch beim Diözesanvorstand erfolgt.
- (3) Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die Diözesanversammlung auf ihrer nächsten Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung (siehe Artikel 15, Punkt 3).
- (4) Der Vollzug von Beschlüssen wird durch Einsprüche gegen das Protokoll nicht gehemmt.

Abschnitt IV. Der Diözesanvorstand

Artikel 31: Allgemeine Funktionsbeschreibung.

Soweit dem Diözesanvorstand im Rahmen seiner Funktion keine besonderen Aufträge durch die Diözesanversammlung erteilt werden, bestimmt er die Inhalte seiner Arbeit im Rahmen der Diözesansatzung selbst.

Der Diözesanvorstand sorgt für die Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den vor und nach geordneten Gebietsverbänden. Er ist in seiner Arbeit der Diözesanversammlung verantwortlich.

Artikel 32: Aufgaben

Dem Diözesanvorstand sind folgende Angelegenheiten zur Durchführung vorbehalten:

1. Planung, Vorbereitung und Leitung der diözesanen Veranstaltungen, sofern nicht anders durch die Satzung geregelt oder anderen Organen / Personen zugewiesen oder übertragen,
2. organisatorische Vorbereitungen der Sitzungen der Diözesanorgane, soweit diese nicht anderen Organen oder Personen zugewiesen oder übertragen sind,
3. Vollzug der Beschlüsse, soweit er nicht anderen Organen oder Personen zugewiesen oder übertragen ist,
4. Überwachung des Vollzugs von Beschlüssen,



5. Erstellung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
6. Vertretung des Diözesanverbandes in den Organen des Landes- und Bundesverbandes der KLJB, des Diözesanverbandes des BDKJ und anderen Organisationen auf Diözesanebene,
7. Herausgabe von Schriften und Arbeitsmaterialien sowie die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes,
8. Berichterstattung an die Diözesanversammlung

Artikel 33: Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des gewählten Diözesanvorstandes beginnt mit dem Ende der Diözesanversammlung, auf der die Wahl erfolgt ist.
- (2) Beim vorzeitigen Rücktritt eines gewählten Diözesanvorstandsmitglieds findet auf der nächsten Diözesanversammlung eine Nachwahl bis zum Ende der laufenden Amtsperiode statt.
- (3) Scheidet ein von der Diözesanversammlung für den Diözesanvorstand bestätigter Regionalvertreter während der Amtsperiode aus seinem Mandat im Regionalvorstand aus, so besteht die Möglichkeit für die Regionalebenen diese Person bis zum Ende seiner laufenden Diözesanvorstandsamtszeit zu kooptieren.

Artikel 34: Dringlichkeitsbeschlüsse

Dringlichkeitsbeschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung durch schriftliche oder (fern-)mündliche Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Artikel 35: Vertrauensfrage

- (1) Der Diözesanvorstand kann der Diözesanversammlung jederzeit die Vertrauensfrage stellen. Er kann die Vertrauensfrage mit Angelegenheiten verbinden, die er als dringlich bezeichnet.
- (2) Findet die Vertrauensfrage nicht die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, scheidet der Diözesanvorstand vorzeitig aus dem Amt.

Abschnitt V. Sachausschüsse

A. Der Diözesanausschuss

Artikel 36: Allgemeine Funktionsbeschreibung

Der Diözesanausschuss ist ein beratendes Organ des Diözesanverbandes, jedoch an die von der Diözesanversammlung gefassten Beschlüsse gebunden.



Der Diözesanausschuss wird i.d.R. vorbereitet durch ein – auf der Diözesanversammlung gewähltes - Vorbereitungsteam.

Artikel 37: Zusammensetzung

Dem Diözesanausschuss gehören an:

1. Vertreter/innen aus den Bezirksvorständen,
2. die Mitglieder des Diözesanvorstandes,
3. Vertreter/innen der Diözesanarbeitskreise und Ausschüsse
4. Vertreter/innen der Regionalvorstände,
5. die Diözesanreferent/innen sowie die Geschäftsführung nach Rücksprache mit dem Vorstand (u.a. abhängig vom Schwerpunkt der Sitzung)

Artikel 38: Aufgaben

(1) Dem Diözesanausschuss sind folgende Angelegenheiten zur Beratung vorbehalten:

1. Auseinandersetzung mit aktuellen Fragestellungen des Verbandes sowie Reflexion und Weiterentwicklung der inhaltlichen Arbeit in Orientierung am Profil der KLJB
2. Austausch über die Arbeit in den vor und nach geordneten Gebietsverbänden,
3. die Beratung grundlegender Stellungnahmen des Verbandes, damit diese durch die Diözesanversammlung beschlossen werden,
4. weitere Angelegenheiten, die dem Diözesanausschuss durch die Diözesanversammlung zugewiesen sind.

Artikel 39: Vorsitz / Geschäftsordnung

- (1) Den Vorsitz im Diözesanausschuss führt nach Möglichkeit der/die gewählte Sprecher/in des Vorbereitungsteams oder ein Mitglied des Diözesanvorstandes.
- (2) Der Diözesanausschuss tagt verbandsöffentlich.
- (3) Von den Ergebnissen des Diözesanausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Die Veröffentlichung von Ergebnissen bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes.
- (4) Über die Arbeit des Diözesanausschusses ist zur Diözesanversammlung vom gewählten Vorbereitungsteam ein Bericht vorzulegen.

Artikel 40: Einberufung

- (1) Der Diözesanausschuss tagt mindestens zwei Mal jährlich und wird vom Vorbereitungsteam oder vom Diözesanvorstand in schriftlicher Form einberufen.



- (2) Ein Diözesanausschuss ist weiter einzuberufen, wenn dies unter Benennung und Begründung der zu behandelnden Inhalte von mindestens 3 Bezirksverbänden beim Diözesanvorstand beantragt wird.

B. Die Haushalts- und Finanzkommission (HaFiKo)

Artikel 41: Wahlen zur HaFiKo

- (1) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die nicht gewählten Kandidierenden sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl (Liste) bis zur nächsten Wahl Ersatzmitglieder.
- (2) Die stimmberechtigte Mitgliedschaft ist persönlich, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle für die Dauer der Wahlzeit das auf der Liste nachfolgende Ersatzmitglied.

Artikel 42: Arbeitsweise

- (1) Die Kommission tagt mindestens 2 Mal jährlich. Über die weitere Arbeitsweise entscheidet die Kommission in eigener Verantwortung.
- (2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Haushalts- und Finanzkommission bedarf der Zustimmung durch den Diözesanvorstand.

C. Diözesane Arbeitskreise

Artikel 43: Bildung und Zusammensetzung von Diözesanen Arbeitskreisen

Durch Beschluss der Diözesanversammlung werden Arbeitskreise mit unterschiedlichem inhaltlichen Schwerpunkt eingerichtet.

- (1) Die Arbeitskreise werden nach Möglichkeit durch eine/n diözesane/n Bildungsreferenten/in und mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes begleitet.
- (2) Die Arbeitskreise entscheiden in eigener Verantwortung über die Häufigkeit der Sitzungen und über die weitere Arbeitsweise. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in.
- (3) Die Arbeitskreise fertigen einen Bericht für die Diözesanversammlung.

Abschnitt VI. Schlussbestimmungen

Artikel 44: Änderungen der Diözesan- und Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Diözesan- und Geschäftsordnung können nur durch die Diözesanversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.



- (2) Anträge auf Änderung der Diözesan- und Geschäftsordnung sind mit einer Frist von 40 Tagen vor Beginn der Sitzung im Wortlaut beim Diözesanvorstand zu stellen.
- (3) Der Diözesanvorstand ist verpflichtet, den Antrag mit dem Einladungsschreiben den Delegierten mitzuteilen.

Artikel 45: Inkrafttreten

Diese Diözesan- und Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Diözesanversammlung in Kraft. Sie wird von den Diözesanvorsitzenden unterzeichnet.

Münster, 25.10.2007

Der Diözesanvorstand

Anja Nenntwich
Diözesanvorsitzende

Perdita Fislage
Diözesanvorsitzende

Joachim Werning
Diözesanvorsitzender

Bernd Bettmann
Diözesanvorsitzender

Bernd Henrichs
Diözesanvorsitzender

Bernd Reloe
Diözesanvorsitzender

Carsten W. Franken
Diözesanpräses

Die Delegierten der außerordentlichen Diözesanversammlung